

Satzung des Vereins „Übergang zur Vielfalt e.V.“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „Übergang zur Vielfalt.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Projekten zur Förderung der Sichtbarkeit, Gleichstellung und Akzeptanz der LGBTQIA+- Community innerhalb der Gesellschaft. Sowie die Vernetzung der LGBTQIA+-Community der Region.

(2) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gem. § 52“ Abs. 2 der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Es wird zwischen drei Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

a. einfaches Mitglied:

Einfaches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Dem Aufnahmeantrag kann die Vorstandschaft innerhalb eines Monats widersprechen. Der Widerspruch muss durch die Mitgliederversammlung

bestätigt werden. Für den Widerspruch gelten die Bestimmungen des Ausschlusses aus §5 Abs. 5.

b. Fördermitglied

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Fördermitglieder sind **nicht** stimmberechtigt. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dem Aufnahmeantrag kann die Vorstandschaft innerhalb eines Monats widersprechen. Der Widerspruch muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für den Widerspruch gelten die Bestimmungen des Ausschlusses aus §5 Abs. 5.

c. Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind **nicht** stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann zum Monatsende mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bei Austritt oder Ausschluss werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

(5) Mitglieder können auf Antrag eines einzelnen einfachen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung, unter Angabe von Gründen, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Grund stellt die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, trotz einmaliger Mahnung dar. Weitere Gründe definiert die Mitgliederversammlung. Über das Vorliegen weiterer Gründe, sowie über den Ausschluss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von sieben, der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Gremium des Vereins. Sie besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins.

(2) Es muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher unter Angabe der zu beratenden Gegenstände, sowie Zeit, Ort und Datum der Versammlung und der dazugehörigen Anlagen erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung:

1. Bestimmt eine Person, die die Versammlung leitet.
2. Bestimmt eine Person, die das Protokoll führt.
3. Kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fassen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
4. Kann Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, jedoch mindestens sieben, der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
5. Kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln, jedoch mindestens zehn, der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
6. Wählt den Vorstand und die Kassenprüfung in geheimer, freier und gleicher Wahl und mit einfacher Mehrheit. Wahlen per Handzeichen sind dann erlaubt, wenn ein Mitglied dies beantragt und dieser Antrag keine Gegenstimmen erhält.
7. Nimmt den Jahresbericht des Vorstands und der Kassenprüfung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
8. Beschließt den Haushalt, vor Beginn des Haushaltsjahres.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

(6) Mitglieder können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte vorschlagen. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung am Anfang der Versammlung.

§ 7 Die Vorstandschaft

(1) Die vertretungsberechtigte Vorstandschaft nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei volljährigen Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Die Vorstandschaft ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, diese hat der Vorstand den Mitgliedern nach spätestens einer Woche schriftlich zukommen zu lassen.

- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse der Vorstandschaft gebunden.
- (6) Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die verbleibende Vorstandschaft ein Ersatzvorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
- (7) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Der Vorstand gibt einen vollständigen Geschäfts- und Kassenbericht an der Mitgliederversammlung ab.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer*in, diese muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendnetzwerk Lambda Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.